



# Reglement über die finanzielle und sachliche Unterstützung von Vereinen, Gruppierung und Institutionen

(RL Finanzbeiträge vom 12.12.2023)



- Art. 1  
Zweck, Ziel und Geltungsbereich
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezweckt mit diesem Reglement, die Grundlagen zur Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens zu schaffen.
- <sup>2</sup> Durch dieses Reglement werden die Kriterien zur Ausrichtung materieller und finanzieller Mittel an Vereine, Gruppierungen und Institutionen definiert.
- <sup>3</sup> Dieses Reglement
- Art. 2  
Definitionen
- <sup>1</sup> Ein **Verein** im Sinne dieses Reglements bezeichnet eine juristische Person gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- <sup>2</sup> Eine **Gruppierung** im Sinne dieses Reglements bezeichnet eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR mit 5 oder mehr Gesellschaftern (natürliche Personen mit Wohnsitz in Bütikon).
- <sup>3</sup> Eine **Institution** im Sinne dieses Reglements bezeichnet alle anderen Organisationen, welche steuerbefreit sind und damit einen gemeinnützigen Zweck verfolgen oder ohne überwiegend wirtschaftliche Interessen wirken.
- <sup>4</sup> Der **Gesuchsteller** bezeichnet ein Verein, eine Gruppierung oder eine Institution im Sinne dieses Reglements. Es muss jedem Einwohner oder einem bestimmten, wesentlichen Teil der Einwohner von Bütikon möglich sein, Mitglied oder Teil dieser Vereine, Gruppierungen oder Institution zu werden, unabhängig von Religion, Herkunft oder politischer Gesinnung.
- <sup>5</sup> **Finanzielle Hilfe** bezeichnet die Überweisung von Geldern aus den Gemeindemitteln an den Gesuchsteller im Rahmen einer Schenkung (nicht rückforderbarer, zweckgebundener A-fonds-perdu-Beitrag).
- <sup>6</sup> Der **Verwendungszweck** bezeichnet die Bedingungen, welche an eine finanzielle Hilfe geknüpft sind und die vom Gemeinderat bestimmt werden. Beispielsweise dürfen finanzielle Hilfen nur für einen Anlass verwendet werden.
- <sup>7</sup> **Materielle Hilfe** bezeichnet Vorteile aller Art, welche dem Gesuchsteller ausgerichtet wurden. Hierzu gehören Verbilligungen, verschenkte Gegenstände, zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten und dergleichen.
- <sup>8</sup> Ein **Anlass** ist eine öffentlich zugängliche Veranstaltung auf dem Gemeindegebiet von Bütikon, welche vorgängig im amtlichen Anzeiger publiziert wurde. Eine Veranstaltung gilt als öffentlich, wenn es der gesamten-, oder zumindest wesentlichen Teilen der Bevölkerung von Bütikon erlaubt ist, daran aktiv oder passiv teilzunehmen (als Zuschauer oder als Akteur) und der Veranstaltungszweck mehrheitlich ein öffentliches Interesse abdeckt.
- <sup>9</sup> Eine **Leistung zum Wohle der Dorfbevölkerung** bezeichnet eine unentgeltliche Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet welche im Interesse aller oder vieler Dorfeinwohner ist. Dies kann sein (Aufzählung nicht abschliessend):
- Der Erhalt, die Reinigung oder der Unterhalt von historischen Gebäuden, eines Denkmals, einer Kirche, eines Wegkreuzes, einer Landmarke, eines Brunnens, eines Gebietes, einer Anlage im Gemeindeeigentum und dergleichen.
  - Die Befreiung des Gemeindegebiets von Unrat, Unkräutern, Ungeziefer oder ähnlichem.
  - Der Schutz, die Pflege und der Unterhalt von Wäldern und Wiesen.
  - Die Mithilfe bei der Erstellung von Bauten im Eigentum der Gemeinde.



- Sämtliche durch Gesuchsteller unentgeltlich erbrachten Leistungen zum Wohle der Dorfbevölkerung, die den finanziellen Wert der materiellen oder finanziellen Hilfe um Faktoren übersteigen.

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

<sup>10</sup> Nicht eine Leistung zum Wohle der Dorfbevölkerung ist die Mithilfe von Gesuchstellern bei Anlässen, die durch die Gemeinde ausgerichtet werden (Neujahrsapero, Neuzuzügeranlass, 1. August Feiern und dergleichen). Solche Leistungen werden separiert nach Aufwand vergütet und sind nicht Teil dieses Reglements.

Art. 3

Voraussetzungen

<sup>1</sup> Ein Gesuchsteller kann das Recht auf finanzielle oder materielle Hilfe zugesprochen werden, wenn er in Büttikon ansässig und mehrheitlich tätig ist und seine Tätigkeit schon mehr als 1 Jahr ausübt.

<sup>2</sup> Finanziell oder materiell unterstützt werden kann ein Gesuchsteller, wenn er Anlässe oder Leistungen zum Wohle der Dorfbevölkerung erbringt oder erbringen möchte.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat darf nur im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgetpostens finanzielle Hilfen zusichern. Ist das Budget aufgebraucht oder ist keines genehmigt worden durch die Gemeindeversammlung, können nur materielle Hilfen bewilligt werden.

<sup>4</sup> Nicht unterstützt werden Gesuchsteller, welche politische, religiöse, rein wirtschaftliche oder unsittliche Ziele verfolgen. Der Gemeinderat beschliesst im Einzelfall darüber, ob ein Gesuchsteller diese Kriterien erfüllt.

<sup>5</sup> Nicht im öffentlichen Interesse und damit nicht bewilligungsfähig sind Veranstaltungen mit politischem, religiösem, rein wirtschaftlichem oder anzüglichem Veranstaltungsgrund. Ebenso diskriminierende, irreführende oder menschenverachtende Veranstaltungen. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob eine Veranstaltung als öffentlich zugänglich und bewilligungsfähig gilt.

<sup>6</sup> Keine finanziellen, jedoch materielle Hilfen, können juristische Personen erhalten. Ausgenommen hiervon sind die Vereine.

Art. 4

Antrag

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller stellt ein Antrag auf materielle oder finanzielle Hilfe in schriftlicher Form (Brief, E-Mail) und reicht diesen bei der Gemeindekanzlei oder dem Gemeinderat ein. Der Gesuchsteller muss glaubhaft darlegen können, dass der Anlass oder die Leistung zum Wohle der Dorfbevölkerung eine solche ist.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller muss den Verwendungszweck offenlegen und beschreiben. Zudem muss der Ort und der Zeitpunkt des Anlasses bekannt sein.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller muss, sofern dies nicht aus dem Antrag klar ersichtlich ist aus, glaubhaft darlegen können, dass er die Kriterien nach Art. 2 Abs. 4 erfüllt.

Art. 5

Bewilligung

<sup>1</sup> Der Antrag wird vom Gemeinderat behandelt und bewilligt oder abgelehnt. Der Gesuchsteller wird schriftlich über den Entscheid in Kenntnis gesetzt. Massgebend sind die in diesem Reglement erwähnten Kriterien.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat bei Ablehnung des Gesuchs das Anrecht auf eine Begründung der Ablehnung in schriftlicher Form. Er beantragt die Begründung,



wenn er keine solche erhalten hat, beim Gemeindeschreiber oder beim Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Bewilligung erfolgt zweckgebunden.

Art. 6  
Höhe der finanziellen  
Hilfe

<sup>1</sup> Die finanzielle Hilfe ist auf begrenzt auf CHF 250.- pro Fall bzw. pro Gesuch. Der Betrag kann vom Gemeinderat unter- jedoch nicht überschritten werden.

<sup>2</sup> Einem Gesuchsteller kann maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr an finanzieller Hilfe zugesprochen werden.

<sup>3</sup> Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Ist kein Budget mehr vorhanden oder keines gesprochen worden, kommt Art. 3 Abs. 3 zur Anwendung.

<sup>4</sup> Bei einer grossen Anzahl von Gesuchen und bei gleichzeitigem Übersteigen der Budgetierten Obergrenze gemäss Art. 3 Abs. 3 wird die zur Verfügung stehende, budgetierte Summe durch die Anzahl Gesuche geteilt.

<sup>5</sup> Wird ein Verwendungszweck hinfällig (Bspw. durch einen Anlass, welcher abgesagt wird) kann der Gemeinderat den gesprochenen Betrag vom Gesuchsteller zurückfordern.

Art. 7  
Materielle Hilfe

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob dem Antrag über materielle Hilfe entsprochen wird.

<sup>2</sup> Bei der Vergabe von Räumlichkeiten im Gemeindeeigentum haben die Interessen der Gemeinde und der Schule Vorrang. Der Gemeinderat berücksichtigt dies entsprechend.

<sup>3</sup> Materielle Hilfe kann einmalig, über einen gewissen Zeitraum oder bis auf weiteres gesprochen werden (Beispielsweise die Nutzung eines Raumes im Gemeindeeigentum). Der Gemeinderat kann die materielle Hilfe jederzeit beenden.

Art. 8  
Zweckentfremdung,  
Missbrauch

<sup>1</sup> Wird finanzielle oder materielle Hilfe nicht dem ursprünglich angedachten Verwendungszweck zugeführt oder missbräuchlich verwendet, kann der Gemeinderat diese zurückfordern.

<sup>2</sup> Bei zweckentfremdeter oder missbräuchlich erhaltener materieller Hilfe wird der Verkehrswert der Hilfe vom Gemeinderat geschätzt und dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Wenn wiederholt eine Zweckentfremdung festgestellt wird, kann der Gesuchsteller gebüsst werden und/oder der Gemeinderat kann entscheiden, diesem Gesuchsteller zukünftig keine Hilfen mehr zukommen zu lassen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob ein Missbrauch oder eine Zweckentfremdung vorliegt.

Art. 9  
Auszahlung

<sup>1</sup> Die finanzielle Hilfe wird nach erfolgtem Anlass oder einer Leistung zum Wohle der Dorfbevölkerung ausbezahlt. Im Regelfall im Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Anlass stattgefunden hat oder die Leistung erbracht wurde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag des Gesuchstellers entscheiden, finanzielle Hilfe früher als in Ziff. 1 dieses Artikels beschrieben auszubezahlen.



- Art. 10 <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von diesem Reglement abweichen.
- Schlussbestimmungen <sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Reglement ist kein Rekurs an übergeordneten Instanzen möglich.
- <sup>3</sup> Das Reglement tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder bis es durch eine neuere Version ersetzt wird.

Dieses Reglement wurde am 12. Dezember 2023 durch den Gemeinderat Bättikon genehmigt.

Für den Gemeinderat Bättikon

Giancarlo Silvestri  
Gemeindeammann

Lukas Isler  
Gemeindeschreiber